

**Satzung des
Zuchtverein für Weisse Schweizer
Schäferhunde e.V.**
(In der Fassung vom 23.02.2021)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- §1 Verein, Name, Sitz
- §2 Zweck
- §3 Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks
- §4 Gebiet des Vereins
- §5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort
- §6 Organe des Vereins
- §7 Bindungswirkung

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- §8 Anmeldung, Widerspruch
- §9 Erwerb der Mitgliedschaft
- §10 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- §11 Beitrag
- §12 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung
- §13 Ruhen der Mitgliedschaft / Leistungen des Vereins
- §14 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §15 Erlöschen durch Tod
- §16 Erlöschen durch Austritt
- §17 Erlöschen durch Streichung
- §18 Erlöschen durch Ausschluss

III. Abschnitt:

Mitgliederversammlung

- §19 Allgemeines
- §20 Einberufung
- §21 Anträge
- §22 Leitung, Durchführung
- §23 Besondere Zuständigkeit
- §24 Abstimmung
- §25 Satzungsänderungen
- §26 Versammlungsprotokoll

IV. Abschnitt: Der Vorstand

- §27 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis
- §28 Aufgaben des Vorstands
- §29 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
- §30 Erweiterter Vorstand

V. Abschnitt: Wahlen

- §31 Allgemein
- §32 Wahl des Vorstand
- §33 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission
- §34 Wahl der Mitglieder der Wesenskommission
- §35 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- §36 Wahl der Kassenprüfer

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

- §37 Vereinsstrafen

VII. Abschnitt: Vereinsvermögen

- §38 Vereinsvermögen
- §39 Kassenprüfung

VIII. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- §40 Auflösung
- §41 Salvatorische Klausel

I. Abschnitt: Allgemeines

§1 Verein, Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Zuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e.V.“ (ZVWSS).
2. Der Sitz des Vereins ist Großenaspe
3. Er ist unter der Nummer VR 7125 KI in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Zuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde. Zweck ist die Reinzucht und Haltung des Weissen Schweizer Schäferhundes. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Weissen Schweizer Schäferhundes in seiner Reinheit, Wesen, Konstitution und formvollendeten Erscheinungsbild und der Förderung des Hundesports in allen Bereichen,
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht.
3. Das Ziel des Züchtens muss sein, dass die genetische Vielfalt der Rasse bewahrt und wenn möglich erweitert wird.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, wobei vereinsbezogene Ausgaben abgerechnet werden können. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Preisgelder dürfen auf Veranstaltungen des Vereins nicht gezahlt werden.

§3 Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks

Als Mittel zur Durchsetzung des Vereinszwecks dienen insbesondere:

1. Unterstützung der Züchter durch Empfehlung geeigneter Zuchtliteratur, kynologische Weiterbildung, Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Ausarbeitung einer Zuchtwartordnung.
2. Der Erlass von Ordnungen, die der Durchführung von Vereinsaufgaben dienen
3. Die Führung eines Zuchtbuches.
4. Die Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
5. Die Veranstaltung von Zuchtschauen und Prüfungen.
6. Die Beachtung der Belange des Tierschutzes.
7. Die Bekämpfung des kommerziellen Hundehandels.
8. Die Öffentlichkeitsarbeit.

§4 Gebiet des Vereins

Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und zwar
 - 2.1. der gesetzliche Vorstand
 - 2.2. der erweiterte Vorstand

Wenn die Satzung im weiteren Text den Begriff „Vorstand“ verwendet, ist damit der gesetzliche Vorstand gemeint.

§7 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der weiteren satzungsmäßigen Einrichtungen des ZVWSS sind für alle Mitglieder bindend.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§8 Anmeldung, Widerspruch

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Minderjährige Kinder von Vereinsmitgliedern können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendmitglied aufgenommen werden. Sie haben kein Wahlrecht, dürfen nicht an Abstimmungen teilnehmen und keine Ämter wahrnehmen. Sie dürfen an Veranstaltungen teilnehmen, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der Ordnungen des Vereins. Die Jugendmitgliedschaft endet mit dem 18. Lebensjahr.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an, er verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegen den Verein und dessen Organe, die sich aus leichter Fahrlässigkeit ergeben können.
5. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft erklärt sich jedes Mitglied damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten vom ZVWSS gespeichert, verarbeitet, genutzt und im Zusammenhang mit Entscheidungen des Vorstandes oder anderer Organe des Vereins sowie zu sonstigen vereinsinternen Zwecken genutzt werden können.
6. Die Aufnahmeanträge werden unverzüglich im Mitgliederbereich der Vereinswebsite bekannt gegeben. Wird dem Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe aus dem Kreis der Mitglieder nicht widersprochen, spricht der Vorstand die Aufnahme in den ZVWSS aus, wenn nicht Gründe in der Person des Bewerbers vorliegen, die den Ausschluss von der Mitgliedschaft rechtfertigen würden.
7. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; sie bedarf keiner Begründung, auch nicht im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages.

§9 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahme des Mitgliedes; sie wird wirksam mit dem Tage der Bekanntmachung.

§10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Personen, die der nicht kontrollierten Hundezucht nachgehen, kommerzielle Hundehändler, sowie deren mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige und sonstige Personen.
Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zweck der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht den Anforderungen der Zuchtordnung, und nicht den Mindesthaltungsbedingungen des ZVWSS entspricht.
2. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits zum Zeitpunkt ihres Beitritts zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehörten oder danach hinzugekommen sind, sind nach schriftlicher Anhörung durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.
3. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Der Vorstand beschließt mehrheitlich über ihre Aufnahme § 10 Abs. 2 gilt entsprechend für Personen, die unter Verletzung ihrer Mitteilungspflicht nach Satz 1 die Aufnahme in den Verein erreicht haben.

§11 Beitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§12 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder, die dazu durch einstimmigen Beschluss des Vorstands wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden, sind unter Beibehaltung ihrer Rechte als ordentliche Mitglieder vom Beitrag befreit.
2. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Weitere bei Aufnahme fällig werdende Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Der Vorstand kann für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, auf Antrag einen ermäßigten Jahresbeitrag festsetzen. Der Antrag ist durch geeignete Unterlagen zu begründen und jedes Jahr neu zu stellen.
4. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern und Jugendliche.

§13 Ruhen der Mitgliedschaft / Leistungen des Vereins

1. Der Anspruch eines Mitgliedes auf Vereinsleistungen erlischt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung wird davon nicht berührt.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zuzüglich eines Säumniszuschlages, dessen Höhe

vom Vorstand festgelegt wird, gezahlt hat.

3. Die Mitgliedschaft ruht, wenn gegen ein Mitglied ein Verfahren wegen eines Ausschlusses vereinsintern, vor dem Verbandsgericht oder bei Gericht anhängig ist. Das Ruhen der Mitgliedschaft beginnt mit der Unterrichtung des Mitgliedes und dauert bis zu dem rechtskräftigen Abschluss des vorgenannten Verfahrens an. Während die Mitgliedschaft ruht, ruhen die Mitgliedsrechte insgesamt, soweit der Vorstand nicht auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds, der innerhalb von 14 Tagen nach der Unterrichtung zu stellen ist, die Belassung einzelner Mitgliedsrechte anordnet.
4. Kostenpflichtige Vereinsleistungen (z.B Ausstellung von Ahnentafeln) werden erst nach vollständiger Begleichung aller offenstände erbracht.

§14 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§15 Erlöschen durch Tod

Beim Tod eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§16 Erlöschen durch Austritt

Der Austritt ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist bis zum 30.10. des Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

§17 Erlöschen durch Streichung

1. Ein Mitglied wird neben den Fällen des § 10 auch dann von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder sonstige Forderungen des ZVWSS vier Wochen nach Fälligkeit nicht beglichen hat. Der Anspruch des ZVWSS auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.
2. Ein Mitglied, welches von seiner dem ZVWSS bekannten Anschrift mit unbekannter Adresse verzieht, wird von der Mitgliederliste gestrichen.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes. Sie erfolgt stets, auch in den Fällen des § 10 2 und 3 mit sofortiger Wirkung. Dem betroffenen Mitglied steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu. Ein gegen die Streichung gerichtetes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§18 Erlöschen durch Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem ZVWSS ausgeschlossen werden, wenn es dem ZVWSS, seine Interessen oder sein Ansehen schuldhaft erheblich schädigt.
 - 1.1. Eine Schädigung der Vereinsinteressen des ZVWSS liegt regelmäßig insbesondere vor, wenn ein Mitglied die nicht kontrollierte Hundezucht und/oder den gewerblichen Hundehandel fördert oder unterstützt.
2. Ein Mitglied kann weiter ausgeschlossen werden:
 - 2.1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 - 2.2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung die Zucht-, Zuchtrichter-, Prüfungs- und Leistungsrichter-ordnung und Zuchtschaubestimmungen.

Hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

- 2.3. bei ungebührlichem Verhalten gegenüber einem Amtsträger des ZVWSS
 - 2.4. wenn es den Vereinsfrieden erheblich stört, andere Mitglieder beleidigt und/oder haltlos verdächtigt;
 - 2.5. wenn es wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - 2.6. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz wie auch gegen gesetzliche oder vom ZVWSS festgestellte Mindestvoraussetzungen für die Hundehaltung.
3. Der Ausschluss hat zu erfolgen:
 - 3.1. Wenn das Mitglied einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 10 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§19 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§20 Einberufung

1. Mindestens einmal im Jahr, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
Sie ist mindestens einen Monat vorher, unter Angabe des Versammlungsortes der Zeit und der Tagesordnung über den Mitgliederbereich der Vereinswebsite bekannt zu geben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen, wenn
 - 2.1. der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt und/oder
 - 2.2. mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.Die Einberufung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und der gestellten Anträge im Mitgliederbereich der Vereinswebsite zu veröffentlichen

§21 Anträge

1. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in druckfertiger Form bei der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit deren Beantragung, bzw. der Einberufung durch den Vorstand zu stellen.
2. Es ist zulässig, Anträge zur veröffentlichten Tagesordnung bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung derselben in druckfertiger Form bei der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in

der Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn sie der Klarstellung der aus der Tagesordnung ersichtlichen Anträge dienen oder eine sachdienliche Ergänzung der in der Tagesordnung enthaltenen Anträge darstellen

3. Andere, später als zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können, wenn der Vorstand ihre Behandlung für dringend geboten erachtet, durch ihn noch während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§22 Leitung, Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihren Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 23 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Endgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Bericht der Kassenprüfer;
3. Billigung/Missbilligung des Haushaltsvoranschlages;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
6. Wahl der Kommissionen
7. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

§24 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
2. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

§25 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch den Vorstand beschlossen.

Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand setzt diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung.

§26 Versammlungsprotokoll

1. Das Protokoll führt der Schriftführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung,
3. die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer kann sich eines

technischen Aufzeichnungsgerätes bedienen.

4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf der ZVWSS-Website zu veröffentlichen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe können Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§27 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB besteht aus:
 - 1.1. dem ersten Vorsitzenden
 - 1.2. dem zweiten Vorsitzenden
 - 1.3. dem Schatzmeister
 - 1.4. dem Hauptzuchtwart
 - 1.5. Schriftführer
 - 1.6. Leiter Ausbildung und SportDer gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Mitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden schriftlich, oder auf sonstige gesetzlich zulässige Weise einberufen werden. Die Sitzungen sind mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie können ohne Wahrung der Frist einberufen werden, wenn jedes Vorstandsmitglied auf die Einhaltung der Frist verzichtet.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse ohne gesonderte Sitzung schriftlich fassen, wenn hiermit alle Mitglieder des Vorstands einverstanden sind.
4. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder unter Einschluss entweder des ersten oder zweiten Vorsitzenden anwesend sind. Bei Beschlussfassung - auch im schriftlichen Verfahren - entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind; die Niederschrift hat Ort und Zeit jeder Sitzung, deren Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§28 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstands haben Sitz- und Rederecht in allen Einrichtungen, Ausschüssen und sonstigen Gremien des ZVWSS; der Vorstand ist stets über anstehende Versammlungen und Sitzungen durch Vorlage der Einladungen/Tagesordnungen rechtzeitig zu unterrichten.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - 2.2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- 2.3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- 2.4. Aufnahme von Mitgliedern;
- 2.5. Streichung von Mitgliedern;
- 2.6. Ausübung der Straf- und Disziplinargewalt durch:
 - 2.6.1. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr (befristet oder unbefristet) insbesondere während eines Streichungs- oder Ausschlussverfahrens.
 - 2.6.2. Verhängung von unbefristetem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter sowie der in der Zuchtrichterordnung vorgesehenen Maßnahmen: Missbilligung, Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre, Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre, vorläufige Sperre, vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit;
 - 2.6.3. Verhängung von unbefristetem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Wesensrichter,
 - 2.6.4. Verhängung von unbefristetem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtwart;
 - 2.6.5. Verhängung von weiteren Vereinsstrafen, nämlich:
 - 2.6.5.1. Verwarnung
 - 2.6.5.2. Verweis
 - 2.6.5.3. Verbot des Führens auf Prüfungen, Schauen und sonstigen Veranstaltungen des ZVWSS.
- 2.7. Entscheidung über das Ruhen einzelner Mitgliedsrechte.
- 2.8. Die Einstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle.
- 2.9. Erstellung und Überarbeitung von Prüfungsordnungen, die Aufsicht über die Einhaltung dieser Prüfungsordnungen und die Koordinierung der Prüfungstermine.
- 2.10. Der Schatzmeister ist für das Rechnungswesen des Vereins zuständig.
- 2.11. Der Hauptzuchtwart führt die Zuchtbücher.
- 2.12. Der Schriftführer führt die Protokolle und ist zuständig für die Medienpräsenz, Welpenvermittlung und Tierschutz
- 2.13. Erlass einer Gebühren- und Spesenordnung;
- 2.14. die Ernennung von Leistungs-, Begleithunde-, Zuchtrichtern und Wesensrichtern sowie den entsprechenden Anwärtern ebenso die Ernennung von Zuchtwarten und -anwärtern;
- 2.15. Erlass von Ordnungen für:
 - 2.15.1.1. Zuchtrichter
 - 2.15.1.2. Wesensrichter
 - 2.15.1.3. Begleithunderichter
 - 2.15.1.4. Leistungsrichter
 - 2.15.1.5. Zuchtwarte
 - 2.15.1.6. Anwärter
 - 2.15.1.7. Ausbilder;
- 2.16. Erlass von Ordnungen für:
 - 2.16.1. Prüfungen
 - 2.16.2. Ausbildung
 - 2.16.3. Wesensteste
 - 2.16.4. Wurfabnahmen
 - 2.16.5. Zwingergestaltung und -führung

§ 29 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen.

1. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 30 Erweiterter Vorstand

Ab 50 Mitgliedern werden die unter §33, §34, §35 genannten Kommissionen und Ausschüsse gebildet. Ab diesem Zeitpunkt ist auch der erweiterte Vorstand aktiv.

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorstand
 - 1.2. jeweils 2 Mitgliedern der Kommissionen und dem Leiter der Geschäftsstelle.
2. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes finden jährlich statt. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, den Versammlungsverlauf, die Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
3. Die Erweiterte Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende des Vorstandes bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

V. Abschnitt:Wahlen

§31 Allgemein

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines zu wählenden Amtsträgers beauftragt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Ersatzwahl bis zum Ende der Amtsperiode herbeigeführt wird.

§32 Wahl des Vorstand

1. Amtsträger des Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
2. Die Wahl wird von dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter geleitet.

§ 33 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Zuchtkommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1. dem Hauptzuchtwart, der die Kommission als Vorsitzender leitet.
 - 1.2. Vier gewählten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, wovon 2 Mitglieder Zuchtwarte und die weiteren 2 Züchter sein müssen.
2. Die Zuchtkommission berät den Vorstand und die Mitglieder in allen züchterischen Belangen. Sie bereitet Vorschläge für Änderungen der Zuchtordnung und Zuchtwartordnung vor.
3. Die Beschlüsse der Zuchtkommission werden an den Vorstand zur Entscheidung und Genehmigung weitergeleitet.
4. Die Zuchtkommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen

leitet der Kommissionsvorsitzende. Die Sitzungen können, sofern technisch möglich, auch unter Zuhilfenahme von Telemedien abgehalten werden, z.B. als Videokonferenz per Internet.

§ 34 Wahl der Wesenskommission

Die Wesenskommission setzt sich aus bis zu 4 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Wesensprüfern zusammen.

1. Die Sitzungen können, sofern technisch möglich, auch unter Zuhilfenahme von Telemedien abgehalten werden, z.B. als Videokonferenz per Internet. § 26 Ziff. 3 gilt entsprechend.
2. Die Wesenskommission schafft die Grundlagen und Voraussetzungen für eine angemessene Wesensprüfung der Zuchthunde. Sie erarbeitet entsprechende Prüfungsvorgaben und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, welche dem Vorstand zur Entscheidung und Genehmigung vorgelegt werden.
3. Die Wesenskommission besorgt alle notwendigen Informationen.
4. Die Wesenskommission sucht geeignete Anwärter für Wesensprüfer, sorgt für eine Ausbildung und Prüfung. Sie schlägt dem Vorstand geeignete Wesensprüfer zur Ernennung vor.

§ 35 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit der Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 36 Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren zwei Kassenprüfer mit jeweils einem Stellvertreter.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 37 Vereinsstrafen

1. Ein Mitglied, welches gegen die Satzung und Ordnungen des ZVWSS verstößt, kann in minder schweren Fällen statt mit Ausschluss aus dem Verein mit folgenden Maßregeln belegt werden:
 - 1.1. Verwarnung
 - 1.2. Verweis
 - 1.3. Verhängung erhöhter Gebühren laut Gebührenordnungen
 - 1.4. Geldbuße bis zum 20-fachen Satz des Jahresbeitrages
 - 1.5. Ausschluss von Vereinsleistungen
 - 1.6. Verbot des Führens auf Prüfungen, Schauen und sonstigen Veranstaltungen des ZVWSS
 - 1.7. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr (befristet oder unbefristet), insbesondere während eines Streichungs- oder Ausschlussverfahrens.
 - 1.8. Verhängung von unbefristetem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter sowie der in der Zuchtrichterordnung vorgesehenen Maßnahmen: Missbilligung, Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre, vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit
 - 1.9. Verhängung von unbefristetem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Leistungsrichter

- 1.10. Verhängung von unbefristetem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Wesensrichter
 - 1.11. Verhängung von unbefristetem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtwart
 - 1.12. Amtsenthebung.
Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach erkannt werden.
2. Für frühere Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Streichung oder Ausschluss erloschen ist, sowie für andere Nichtmitglieder gilt in jedem Fall bis zur etwaigen späteren (Wieder-) Aufnahme als Mitglied ein dauerndes Zuchtverbot und eine dauernde Zuchtbuchsperr im ZVWSS.
 3. Vor Verhängung einer Straf- oder Disziplinarmaßnahme ist das betroffene Mitglied umfassend über die vorliegenden Vorwürfe zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Auf die Möglichkeit der Verhängung einer Straf- oder Disziplinarmaßnahme ist dabei hinzuweisen.
 4. Jedes Vorstandsmitglied ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und von der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es befangen im Sinne der Strafprozessordnung ist oder sich befangen fühlt. Über Befangenheitsanträge entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.
 5. Bei Vereinsverstößen ermittelt der Vorstand ohne Ansehung der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Hält der Vorstand aufgrund seines Ermittlungsergebnisses die Verhängung einer Vereinsstrafe für geboten, ist er zur Erteilung einer Vereinsstrafe berechtigt. Gegen Strafen bestehen keine Rechtsmittel im ZVWSS.

VII.Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 38 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Sämtliche im ZVWSS ausgeübten Ämter sind Ehrenämter. Auslagen und Spesen, die im Rahmen der Amtsführung entstehen, werden nach der Spesenordnung erstattet.
3. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
4. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 39 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Finanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Zusammen mit dem Versammlungsprotokoll ist dieses Protokoll der Kassenprüfer auf der ZVWSS-Homepage zu veröffentlichen und ebenfalls an

die ZVWSS-Geschäftsstelle zu übersenden.

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 40 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation, die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt, zufließen. Die Organisation hat dieses ausschließlich für den Tier- und Naturschutz oder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden.

§ 41 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine oder mehrere Abschnitte dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sind, wird nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile berührt.

Der Vorstand des ZVWSS ist berechtigt, in diesem Fall zur Schließung von Lücken in der Satzung Regelung zu treffen, die dem Satzungszweck des ZVWSS am nächsten kommen und in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Abschnitte weitest möglich entsprechen.